

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.
Bern, den 30. April 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes:

Der Präsident,

A. Escher.

Der Sekretär,

Schöpf.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons
Zürich haben nach Einsicht des vorstehenden Dekretes
verordnet:

Es soll dasselbe sowohl in die Gesetzsammlung
als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 25. Mai 1850.

Der erste Präsident,

Dr. H. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

Hagenbuch.

G e s e z

betreffend Veränderung der §§ 5 und 6 des Gesetzes
einer Geschäftsordnung für den Erziehungs-
rath vom 28. September 1831.

Der Große Rath,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,
verordnet:

§ 1. Zu den Verhandlungen des Erziehungs-
rathes, welche sich auf die Besetzung von Lehrstellen

an der Kantonsschule, an der Thierarzneischule und am Schullehrerseminare, so wie auf den Vorschlag für Besetzung der Seminardirektorstelle beziehen, ordnet die betreffende Aufsichtskommission je zwei ihrer Mitglieder ab.

Kämen in Folge dieser Bestimmung mehrere Aufsichtskommissionen in den Fall, Mitglieder zu einer und derselben Verhandlung des Erziehungsrathes abzuordnen, so beschränkt sich die Vertretung jeder einzelnen Aufsichtskommission auf ein Mitglied.

Die Abgeordneten der Aufsichtskommissionen üben hiebei ganz dasselbe Stimmrecht aus, wie die Mitglieder des Erziehungsrathes.

§ 2. Jede erledigte Lehrstelle an der Hochschule, der Kantonsschule, der Thierarzneischule und dem Schullehrerseminare wird behufs ihrer Wiederbesetzung zu freier Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Dabei bleibt jedoch der Behörde, welche die Lehrstelle zu besetzen hat, die Befugniß, nach Ablauf der Anmeldefrist statt einer Wahl aus der Mitte der sich Anmeldenden eine Berufung vorzunehmen.

§ 3. Die Bewerber um eine Lehrstelle an der Kantonsschule, an der Thierarzneischule und am Schullehrerseminare haben eine Probelektion abzuhalten, oder auch eine Prüfung zu bestehen, wenn die Wahlbehörde nicht anderweitig in den Stand gesetzt ist, über die Befähigung derselben ein sicheres Urtheil zu fällen.

§ 4. In Folge dieses Gesetzes sind die mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen,

namentlich die §§ 5 und 6 des Gesetzes einer Geschäftsordnung für den Erziehungsrath vom 28. September 1831 und § 5 des Gesetzes betreffend die Thierarzneischule vom 26. Juni 1848 aufgehoben.

§ 5. Das gegenwärtige Gesetz tritt unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 7. Weinmonat 1850.

Im Namen des Großen Rathes :

Der Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Sekretär,

Sulzer.

Wir Präsident und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet :

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 10. Weinmonat 1850.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Sulzer.